

Datenformblatt § 54 MsbG

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway
zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält.

Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet:

LF = Lieferant

MSB = Messstellenbetreiber

LV = Letztverbraucher (Kunde)

NB = Netzbetreiber

ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber

Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 1. Dezember 2019 umzusetzen ist.

Nr.	Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit)	Zweck	
	Von	An		bis 10.000 kWh/a und LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	ab 10.001 bis 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	ab 100.001 kWh/a			
			werktätlich / monatlich / einmalig						verarbeitete Daten
1	MSB	LF	monatlich	x	x	x		Verbrauchs- information § 40 Abs. 3 EnWG	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
	LF	LV							
2	MSB	NB/LF	einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräteein-/ausbau /-übernahme oder Änderung Parametrierung	x				Bilanzierung / Abrechnung	Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letztem Ablesetermin und dem bestätigten Anmelde datum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau/-übernahme / Änderung der Parametrierung
3	MSB	NB/LF	einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräteein-/ausbau /-übernahme oder Änderung Parametrierung		x	x	x	Bilanzierung / Abrechnung	Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximalleistung zwischen letztem Ablesetermin und dem bestätigten Anmelde datum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau/-übernahme / Änderung der Parametrierung
4	MSB	NB/LF	monatlich	x				Bilanzierung / Abrechnung	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
5	MSB	NB/ÜNB	werktätlich		x	x	x	Bilanzierung	1/4 h-Lastgang
6	MSB	LF	werktätlich		x	x	x	Bilanzierung / Abrechnung	1/4 h-Lastgang
7	MSB	NB/LF	monatlich		x	x		Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
8	MSB	Anlagenbetreiber	monatlich				x	Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr
9	MSB	NB	einmaliger Versand im Bedarfsfall */**				x	Versorgungssicherheit	Momentan-Einspeisewirkleistung

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung, z. B. Direktvermarkter

** kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder einer periodische Übermittlung vorgesehen sein

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden.